

BGer 7B_1266/2024 vom 22. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1266_2024

FR: TF 7B_1266/2024 du 22 janvier 2025

IT: TF 7B_1266/2024 del 22 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 25. November 2024 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen einen Beschluss des Kantonsgerichts Luzern vom 30. Oktober 2024 betreffend eine Verfahrenshandlung der Polizei.

E. 2

Mit Verfügung vom 27. November 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bis spätestens am 12. Dezember 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Die Verfügung vom 27. November 2024 kam mit dem Vermerk "nicht abgeholt" und nach erneutem Versand mit dem Vermerk "Annahme verweigert" zurück. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Dezember 2024 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung eines Kostenvorschusses bis zum 9. Januar 2025 angesetzt, mit dem Hinweis, dass ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Der Beschwerdeführer hat auch diese mit Rückschein versandte Verfügung auf der Post nicht abgeholt.

E. 3

Aufgrund der Beschwerde vom 25. November 2024 befand sich der Beschwerdeführer in einem Prozessrechtsverhältnis mit dem Bundesgericht. Die Begründung eines solchen verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Da der Beschwerdeführer aufgrund des von ihm initiierten Prozessrechtsverhältnisses mit der Zustellung von Verfügungen rechnen musste, gelten diese als zugestellt. Der Beschwerdeführer reichte sodann zwar ein Schreiben nach seiner Beschwerde ein, den Kostenvorschuss bezahlte er indessen auch innert der Nachfrist bis zum 9. Januar 2025 nicht. Androhungsgemäss ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.